

## Wettspielanweisungen des FK für das Spieljahr 2008/2009

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

- 1.1 Pflicht- und Freundschaftsspiele sind sportliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB und Festlegungen des FK einschläßlich seiner Wettspielanweisungen durchgeführt werden und von den gastgebenden Vereinen dementsprechend vorzubereiten sind.
- 1.2 Spiele sind auf den gemeldeten und durch den FK bestätigten (Abnahmeprotokoll) Plätzen durchzuführen.
- 1.3 Veränderungen des Spielortes/ Spielplatzes für einen längeren Zeitraum sind einem Monat vorher und begründet schriftlich in 2-facher Ausfertigung bei dem Vorsitzenden des Spielausschusses zu beantragen.
- 1.4 Spilabsatzungen infolge von Witterungsbedingungen erfolgen ausschließlich nach den Festlegungen des FK gemäß Punkt 7.

#### 2. Gewährleistung der Sicherheit

- 2.1 Die Vereine haben alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit und Ordnung bei allen Spielen auf den Sportstätten zu gewährleisten. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die einheitlich und auffällig gekennzeichnet sein müssen. Es sind mindestens 3 Ordner pro Spiel vorzusetzen. Bei mehr als 100 Zuschauern sind je angelegten 100 Zuschauer ein weiterer Ordner einzusetzen. Zum Einsatz kommende Ordner sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel schriftlich mit Verantwortlichem nachzuweisen. Das Ordnerebuch ist mit dem Formblatt des FLB (BFN 03/07) zu führen.
- 2.2 Auf allen Spielanlagen sind Technische Zonen (TZ) für Trainer, Betreuer u. Auswechselspieler auszuweisen (Liniemarkierung oder Kegel). Die TZ erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran. Im Bereich der TZ dürfen sich max. 10 Personen aufhalten.

#### 3. Verlegung von Pflichtspielen

- 3.1 Spielverlegungsanträge sind von den Vereinen 30 Tage vor Spieldurchführung in 2-facher Ausfertigung (Formblatt) beim zuständigen Staffelleiter gebührend und unter Angabe der Begründung und des Nachweises über die Zahlung der Gebühren entsprechend der FK Finanzordnung zu beantragen. Der Verlegung wird nur im Ausnahmefall zugestimmt.
- 3.2 Voraussetzung zur Bearbeitung des Antrages sind die schriftliche Bestätigung der Zustimmung des jeweiligen Spielpartners. Die zuständige spielleitende Stelle (Staffelleiter) kann bei unstrittigen Anträgen eine Fristverkürzung zulassen, wenn der Spielpartner schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.
- 3.3 Anträge auf Spielverlegung des vorletzten und letzten Spieltages lt. Rahmenspielplan finden keine Zustimmung.

#### 4. Schiedsrichtereinsetzungen

Die Besetzung mit Schiedsrichtern / Schiedsrichter-assistenten erfolgt durch den Schiedsrichter-ausschuss. Für die Durchführung von Freundschafts-, Vorbehaltungsspielen und Turnieren sind die gastgebenden Vereine verpflichtet Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer anzuzubereiten. Kommen Spiele, egal aus welchen Gründen, nicht zur Austragung, sind die angesetzten Schiedsrichter, von den gastgebenden Vereinen entsprechend Finanzordnung zu entschädigen. Eine nachgerechnete Kostenregelung erfolgt gegebenenfalls durch die Organe des FK nach dem Versicherungsprinzip. Schiedsrichter sind grundsätzlich nach den Spielen dar zu entschädigen.

#### 5. Anschriftenänderung

Alle Änderungen des für den Verein zuständigen Ansprechpartners lt. Meldebogen sind innerhalb von 10 Tagen dem FK-Vorsitzenden und Geschäftsführer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

#### 6. Finanzen

Zahlungen sind entsprechend der Verbindlichkeiten und Zahlungstermine auf das Konto des FK unter Angabe des Zahlungsrundes (Kodierung) vorzunehmen. Mit der Einleitung von Sportrechtsverfahren ist der Überweisungsanweisung (Kopie) mit der Antragstellung an die zuständigen Organe zu senden. Als Zahlungsaufforderungen gelten weiterhin:  
- Verwaltungskosten über Gebühren und/oder Geldstrafen  
- Entschädigung der Rechtssorgane über Verhandlungskosten und/oder Geldstrafen  
unter Angabe des Zahlungsrundes.

#### 7. Einschätzung der Spielbarkeit von Sportstätten

- 7.1 Bei Unspielbarkeit der Plätze muss, beginnend 48 Stunden vor dem angesetzten Pflichtspiel und bis 18.00 Uhr vor dem Spieltag, der jeweilige Staffelleiter (per Fax oder elektronisch) informiert werden und ein schriftlicher Nachweis (FLB-Formblatt) beim FK-Geschäftsführer vorgelegt werden, der die Unspielbarkeit begründet.
- 7.2 Liegt ein Nutzungsverbot vom Rechtsträger schriftlich nicht vor, entscheidet der Schiedsrichter am Spieltag über die Spielbarkeit des Platzes.

#### 8. Verzicht auf Spielberechtigung in einer Klasse

- 8.1 Jeder Verein hat das Recht, auf das für das bevorstehende Spieljahr erworbene Spielrecht in einer Leistungsklasse zu verzichten und dafür das Spielrecht in einer anderen Leistungsklasse zu beantragen. Dieser Antrag ist an die spielleitende Stelle bis zum 15. Juni 2009 zu stellen.

## Wettspielanweisungen des FK für das Spieljahr 2008/2009

### 9. Hallenmeisterschaften

- 9.1 Die Teilnahme an Hallenmeisterschaften ist den Vereinen in allen Spiel- und Altersklassen freigestellt.  
Nur die Nichtteilnahme ist mitteilungsspflichtig. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die sich im laufenden Spielbetrieb befinden und aufsteigerberechtigt sind. Bei Nichtantritt ohne Verzichtserklärung erfolgt ein Verwaltungsentscheid durch den zuständigen Staffelleiter.

### II. Spezielle Bestimmungen

1. Vereine, die mit Mannschaften am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen, haben den jeweiligen spielleitenden Stellen (Männer, Frauen, Nachwuchs) zum Beginn des Spieljahres Spielstätten mit den zum Einsatz vorgesehenen Spielernamen zu übergeben. Veränderungen (Zu-/Abgänge) sind meldepflichtig.
2. Bei Pokalspielen sind im Spielbetrieb Männer die anfallenden Schiedsrichterkosten durch die Platzgemeinschaft zu tragen. Im Spielbetrieb Alle Herren U 35, Frauen/Mädchen sowie bei den A-, B- und C-Junioren erfolgt Kostenteilung für die Finalspiele trägt der FK die anfallenden Schiedsrichterkosten.
3. Der Verzicht auf die Austragung eines Pokalspiels ist nicht zulässig.
4. Im Spielbetrieb Frauen sind Spielernamen mit Geburtsdatum bis 31. 12. 1994 spielberechtigt. Es gelten die Richtlinien des FLB für den Spielbetrieb Kleinfield.
4. Für das FK-Ansetzungsrecht besteht für alle Vereine lt. Zuteilungsschlüssel, entsprechend der Zahl der Mannschaften lt. Meldebogen, eine Abnahmepflicht.

### III. Auf- und Absteigerregel 2008/2009 Kreisliga / Kreisklasse

- Es steigt der Kreismeister in die Landeskategorie auf.
- Der 15. und 16. der Kreisliga steigt in die 1. Kreisklasse ab.
- Der 1. und 2. der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.
- Der 15. und 16. der 1. Kreisklasse steigen in die 2. Kreisklasse ab.
- Der 1. und 2. der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf.
- Der 13. und 14. der 2. Kreisklasse steigen in die 3. Kreisklasse ab.
- Der 1. und 2. der 3. Kreisklasse (Staffel A und B) steigen in die 2. Kreisklasse auf.
- Gibt es mehr als einen FK-Vertreter als Absteiger aus der Landeskategorie, so erhöhen sich entsprechend die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse.

Eventuell erforderliche Sonderregelungen erfolgen auf der Grundlage der Wettspielanweisungen des FLB und der Festlegungen des Spielausschusses FK DL.

### IV. Spezielle Bestimmungen für den Juniorenspielbetrieb

1. In allen AK wird in jeweils einer Leistungsklasse in Staffeln gespielt.
2. Meldungen für Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Landesebene sind, unabhängig von der aktuellen Platzierung, bis zum 31. März 2009 schriftlich an den FK-Vorsitzenden Jugend-ausschuss zu melden.
- 3.1 Für den Spielbetrieb Kleinfield gelten die Richtlinien des FLB in allen entsprechenden Altersklassen mit den spezifischen Ergänzungen im FK.
- 3.2 Verlegung von Pflichtspielen findet bei Vorlage der Voraussetzungen Anwendung.
4. Erziehungsmaßnahmen für A-, B- und C-Junioren bei Pflichtspielen sind die Verwarnung (gelbe Karte) und der Feldverweis (rote Karte) bzw. Gelb-Rot. In diesen Altersklassen finden die Festlegungen der SPO § 23 (1) a+b Anwendung!
5. Beantragungen von Spielverlegungen im Zeitraum ab 14 Kalendertagen vor dem angesetzten Spiel sind gebührenpflichtig auf Formblatt beim zuständigen Staffelleiter unter Angabe der Begründung und des Nachweises über die Zahlung der Gebühren entsprechend der FK-Finanzordnung zu beantragen (siehe auch Pkt. 3.2. Verlegung von Pflichtspielen).
6. Im Altersbereich der E-, F-, und G-Junioren sind nur Leichtathleten (290-330g) der Größen 3 und 4 einzusetzen.

### V. Ehrungen / Auszeichnungen

Für die Beantragung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Vereine ist die Auszeichnungsordnung des FK (gültig ab Spieljahr 2002/2003) zu beachten.

### VI. Spielergebnismeldung

Die verbindlich in den jeweiligen Spiel- und Altersklassen festgelegten Pflichten sind unbedingt einzuhalten. Verstöße werden geahndet.

### VII. Sonderregelungen

1. Für alle Vereine aus anderen Fußballbereichen, die mit Mannschaften im Pflichtspielbetrieb des FK Darmheland im 1st. Spieljahr eingeordnet sind, gelten die Festlegungen des FK Darmheland.
2. Die Organisation des Spielbetriebes obliegt eigenverantwortlich den zuständigen Organen des FK Darmheland.
3. Die offiziellen Kontaktdaten (Vereinsanschriften) der nicht zum FK Darmheland gehörenden Vereine sind über die zuständigen spielleitenden Organe/ Staffelleiter zu erfahren.